

zenen Kirche vorwaltend und im weiten Aglajersprengel über die slovenischen Länder in Kärnten und der Steiermark verbreitet gewesen sey ¹⁾).

Und von nun an blieb dort überall die Idee von der Einen, allein seligmachenden Kirche, als einer moralischen Person und Mutter aller Gläubigen, und mit der Vorstellung von der apostolischen Kirche in Rom als Repräsentantin der allgemeinen Kirche innigst verschmolzen, für alle nachfolgenden Zeiten festgestellt ²⁾. In einem Schreiben an Papst Johann IX. im Jahre 900 in Angelegenheiten der bajorischen Bischöfe und Kirchen sagte der Mainzer = Erzbischof Hatto: „Keine Brüdervereinigung, der allgemeinen und apostolischen römischen Kirche untergeben, ist getreuer, ergebener und unterwürfiger, als wir, die wir Eurer Herrlichkeit und dem Haupte aller Kirchen mit aller Hochachtung untergeben sind ³⁾!“

Christkatholische Hierarchie und ihre Verhältnisse im Allgemeinen.

Die in der christlichen Kirche gepflogenen Weihen oder feierliche Absonderungen und Widmungen führten einzelne Christgläubige zur Fähigkeit verschiedener gottesdienstlicher Verrichtungen oder Funktionen; aus welchen sich dann die Hierarchie (Hierarchia ordinis et jurisdictionis), eine, die allgemeine Kirche in allen ihren Theilen leitende geistliche Körperschaft in folgender Stufenreihe gebildet hat: Thürhüter (Ostiarius), Vorleser (Lector), Beschwörer (Exorcista), Akolythe, Subdiakon, Diakon und Erzdiaikon, Priester und Erzpriester, Bischof, Erzbischof oder Metropolit, und Papst in Rom. Das Presbyterat und Episkopat sind die sogenannten höhern Weihegrade (Ordines Majores), denen später das Diaconat beigezählt worden ist.

11 *

¹⁾ S. S. Concil. VI. 651 — 655. 791.

²⁾ In seinem Schreiben an die bajorisch = norischen Bischöfe im J. 798 sagt Papst Leo III. „Sancta catholica et apostolica Romana Ecclesia.“ — *Zuavia*, Anhang. p. 52. — Eben dieselben Ideen von der allgemeinen Kirche als einer moralischen Person finden sich ausgesprochen von K. Karl dem Großen im J. 802, 803, in der Achenersynode J. 816, und von K. Ludwig I. — *Pertz*. III. 102.

³⁾ *Zuavia*, Anhang. p. 69. 79.

In Bajoarien und in dessen östlichen Vorländern erscheint nach der römischen Epoche frühzeitig schon die ausgebildete christkatholische Hierarchie. Das altbajoarische Gesetz kennt alle hierarchisch-kirchlichen Grade bis zum Bischofe, mit besonderer Unterscheidung zwischen den Dienern des Altars und den andern Clerikern (Ewart, d. i. Priester; Phapho, Pfaff, d. i. Geistlicher *Ministri altaris et alteri clerici*) ¹⁾. Desgleichen führen die salzburgischen Hochstiftsurkunden von den Zeiten des H. Rudberts bis auf den Oberhirten Arno alle hierarchischen Personen, mit dem besondern Beisatze an, daß viele derselben sich durch Begründung des Evangeliums unter den norisch-pannonischen Slaven, durch Erbauung von Kirchen und durch Spenden an das Hochstift selbst verdienstlich gemacht hatten ²⁾.

Ueber die Beschaffenheit und die Eigenschaften jener Personen, welche durch die heiligen Weihen der christlichen Hierarchie gewidmet und einberleibt werden sollen; findet sich weder in frühesten Salzburger-Documenten, noch im bajoarischen Gesetze etwas Bestimmtes ausgesprochen. Im achten Jahrhundert aber sind durch den H. Bonifazius, nach Anordnung der Päpste, umständlichere Vorschriften darüber gegeben worden, daß nämlich jede zur Hierarchie einzuweihende Person gewisse, theils durch biblische Vorschriften, theils durch canonische und staatsgesetzliche Bestimmungen bezeichnete Eigenschaften haben müsse. Jede Ordination zum Cleriker und Priester soll nur nach canonischen Vorschriften (*Canonica, — approbata solemnitate canonicae ordinationis*), nach erprobter Rechtgläubigkeit des zu Weihenden (*recta fidei ratione*), nicht vor einem Altar von 30, und im strengsten Nothfalle nur mit 25 Jahren geschehen ³⁾. Weiters solle Keiner, der zweimal sich verhehlicht, der nicht eine Jungfrau zur Ehe genommen hat, kein Ungebildeter, kein körperlich Mißgestalteter, kein in öffentlicher Buße Gestandener, kein in üblem Leumunde Stehender zum Cleriker geweiht werden ⁴⁾. — In demselben Geiste reden auch die Kapitularien K. Karl des Großen und verordnen nebenbei, daß Jeder nur für einen bestimmten Ort und für eine bestimmte Stelle geweiht werden soll; sie schreiben vor, mit welchen Kennt-

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 359.

²⁾ Swavia, Anhang. p. 11 — 12. 23. 25. 36. 37. 40. 43. 44. 45. 150. 154.

³⁾ S. S. Concil. VIII. 181. 207. 261.

⁴⁾ Ibidem. p. 172 — 173. 182.

nissen jeder zu Weihende ausgestattet seyn müsse ¹⁾. — Diesen Geist und Sinn athmen auch die Vorschriften Pappst Leo's III. an den Salzburger = Erzbischof Arno ²⁾. — K. Ludwig I. verbietet auch dem salzburgischen Metropolit, Adalbert I., ohne Vorwissen des Clerus, der christlichen Gemeinde und des Herrn irgend einen Leibeigenen zum Priester zu weihen; und sollte dieses doch einmal der Nothfall erheischen, so soll früher die förmliche Freilassung vor sich gehen und urkundlich erklärt werden ³⁾.

In den päpstlichen Briefen an den H. Bonifazius werden die Amtsverrichtungen eines Clerikers und Priesters in der christlichen Kirche bezeichnet mit Opfern, Kirchendienst und Psalmen singen, so wie es Ordnung in der römischen Kirche sey; und für die Ertheilung der Weihen zum Diaconate und Presbyterate werden bestimmte Zeiten vorgeschrieben ⁴⁾.

Mit Wort und That strebte K. Karl der Große und sein Sohn, Ludwig der Fromme, dahin, im fränkisch = germanischen Reiche einen Clerus zu bilden, der an Wissenschaft und Tugenden weit über die Zeitgenossen erhaben stünde; und Ersterer sprach den Wunsch aus, in seinem Reiche nur zwölf so wohlunterrichtete Cleriker, wie der H. Hieronymus und der H. Augustinus gewesen, zu besitzen ⁵⁾.

Der ehelose Stand gehörte anfänglich keineswegs zu den Eigenschaften desjenigen, welcher für die christliche Hierarchie geweiht werden sollte; ein allgemeines Cölibat ist unerweislich. Man betrachtete es aber in der christlichen Kirche frühzeitig schon als eine Pflicht des Clerikers, nach erhaltener Ordination, vom Subdiaconate angefangen, nicht mehr zu heirathen; und wenn er verheirathet geweiht ward, nachher enthaltsam zu leben. Das Zusammenleben mit der Ehefrau war indessen nicht versagt; daher in der fränkischen Geschichte sogar noch verheirathete Bischöfe erscheinen. Auf diese strengern Vorschriften und Weisen deutet auch schon das bairische Gesetz hin. Es erlaubt einem Priester und Diacon nicht,

¹⁾ Pertz. III. 54. 58. 107.

²⁾ Suavia. p. 54: „Ille ad hoc officium perducatur, quem actiones et morum gravitas commendat.“

³⁾ Suavia. p. 79.

⁴⁾ S. S. Concil. VIII. p. 181: „Sacrificandi, ministrandi, sive etiam psallendi, ex figura et traditione sanctae et apostolicae et Romanae sedis ecclesiae ordine tradetis potestatem.“ p. 173.

⁵⁾ Monach. S. Gall. in vita Caroli M. — Pertz. II. 734, III. 231.

eine auswärtige Frauensperson bei sich im Hause zu haben, nur Mütter, Töchter, Schwestern; und von einem Bischöfe kennt dieses Gesetz keine größere Schuld (Culpa), als Unenthaltbarkeit (Fornicatio) ¹⁾. Dennoch finden sich zur Zeit des H. Bonifazius in den bajoarischen Ländern verheirathete Priester, Diakone und Bischöfe, was auch die salzburgischen Documente bestätigen ²⁾. Durch die Umgestaltung und neue Ordnung des Kirchenwesens in Bajoarien und dessen östlichen Vorländern sind aber von dem H. Bonifazius, nach den gemessenen Aufträgen des römischen Stuhls und nach Norm und Vorbild der römischen Kirche, auch die strengeren Ansichten und Grundsätze eingeführt und verbreitet worden ³⁾, wiewohl nicht ohne großen Widerstreit und Kampf, in welchen man die neuen Satzungen als ungerecht und der alttestamentlichen Tradition widersprechend gescholten hatte ⁴⁾. Zwar vernichteten die wiederholten päpstlichen Aussprüche alles Widerstreben; wie wenig allgemein jedoch die römischen Grundsätze und Verordnungen im fränkisch-germanischen Reiche durchgreifen wollten und konnten, erweisen die vielen, durch Jahrhunderte und fast auf jeder Synode, selbst unter Androhung von Kerker, körperlicher Züchtigung und Absetzung unenthaltbarer Cleriker, wiederholten Eölibatsgebote ⁵⁾. Schon nach dem bajoarischen Gesetze und nach dem Geiste der römischen Kirche gründete man diese strengeren Begriffe und Grundsätze auf die Ansicht, daß der Ehestand mit dem Wesen der höhern Weihen unverträglich sey und auf die Furcht, daß Uebertretungen hierin Gottes Strafe über ein ganzes Volk herbeiführen müßten ⁶⁾.

Den strengeren Ansichten über Hierarchie gemäß erscheinen in Bajoarien und dessen östlichen Ländern frühzeitig schon die Geistlichen im Genusse besonderer Rechte und Privilegien vor den übrigen Staatsbewohnern. Das bajoarische Gesetz verbürgt allen Geistlichen und allem Kirchengute das Privilegium höherer Achtung und Sicherheit. Neben anderer schwerer Verpönung setzt es für al-

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 261. 262.

²⁾ S. S. Concil. VIII. 228. 231. — Suavia. p. 36.

³⁾ S. S. Concil. VIII. 172 — 173. 231 — 245. 249.

⁴⁾ S. S. Concil. VIII. 237. 302.

⁵⁾ Pertz. III. p. 17: Incarceratos, Flagellatos, Scorticatos. 78 — 80. 55. — S. S. Concil. IX. 338, X. 437. Auch in solchen Synoden, wo die Salzburger-Metropoliten zugegen gewesen sind und eingestimmt haben.

⁶⁾ Lex Bajuvar. p. 262. — S. S. Concil. VIII. 232.

len Clerus ein höheres Wehrgeld fest. Die Wehrleistung für Mord, an einem Bischöfe verübt, solle ein nach der Körpergröße des Mörders aus Blei verfertigter Roß seyn, welcher dann mit Gold aufgewogen werden müsse. Vor allen andern Gegenständen räumt dieses Gesetz den Kirchenpersonen und dem Kircheneigenthume die erste Stelle ein, wozu ihm das Wesen des mit der Gottheit unmittelbar zusammenhängenden Heiligen, und die Festhaltung der Ehrfurcht vor demselben der Hauptbeweggrund ist ¹⁾. Hochachtung und Gehorsam gegen den Clerus befehlen die karolingischen Kapitularien ²⁾. Die Päpste Leo III. und Gregor IV., in ihren Schreiben an die Bischöfe der bajoarischen Länder (20. April 798) und an den salzburgischen Oberhirten, Liupram, (20. Mai 837), geben folgende allgemeine Ansicht über die wichtige Stellung und das hohe Ziel des christkatholischen Priesterthums: „Die Geistlichen „aller Grade sind die Hirten, die Leiter und die Beschützer aller „Gläubigen der ganzen Kirche, welchen die Sorge für die ihnen „von Gott und Jesus Christus selbst anvertrauten Seelen, die „einstige Vereinigung derselben im Himmel, und die Rettung derselben von der ewigen Verdammniß anvertraut ist. Sie haben „daher mit wachsamster Sorgfalt und mit unbefiegbarer Kraft zu „kämpfen gegen die unaufhörlichen Anfälle des Teufels, welcher „die christliche Heerde zu zerreißen und die Kirche Gottes zu zerstören bemüht ist; und über dieses ihr hochwichtiges Amt werden „sie Alle einst vor Gott die strengste Rechenschaft geben müssen ³⁾.“

Die päpstlichen Schreiben an den S. Bonifazius deuten mehr auf die Unveränderlichkeit des einmal angenommenen hierarchischen Standes, als auf eine Personalfreiheit von öffentlichen Lasten und Staatsdiensten hin durch das Verbot, daß weder Geistliche noch Mönche sich dem Soldatenstande, noch anderen weltlichen Bedienstungen widmen dürfen. Das bajoarische Gesetz endlich weist auf eine befreite Gerichtsform über Geistliche dadurch hin, daß es die Canons als Gesetzkoder für geistliche Gerichte anerkennt und auf den Bischof in den meisten Fällen das Gericht über Priester, Diakone und andere Cleriker überträgt. Erhebt sich jedoch wider einen Bischof Klage auf Mord, Unenthaltbarkeit, Hochverrath, Einverständnis mit auswärtigen Feinden, so ist der Landesherzog

1) Lex Bajuvar. 255 — 264.

2) Georgisch. p. 711 — 714.

3) Suavia. p. 51 — 52. 53. 57. 83.

oder die Nation der Bajoarier der rechtmäßige Richter. Metro- politen und Papst kennt das alte Gesetz der Bajoarier nicht ¹⁾.

Die Gefühle besonderer Hochachtung und Ehrfurcht vor Kirche und Hierarchie finden sich in allen Eingängen der Urkunden über fromme Spenden, als eine feststehende und gewöhnliche Sache, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgedrückt. Ulrich von Liechtenstein wollte auf seiner abenteuerlichen Fahrt mit dem Kärntner Ulrich von Himmelberg aus dem Grunde nicht turnieren, weil dieser im Mönchskleide (Wat) gegen ihn gekommen war ²⁾.

Verhältniß zwischen Kirche und Staat, oder zwischen der Landesregierung und der kirchlichen Gewalt in der Steiermark.

Im Gesetzbuche der Bajoarier erscheint die fränkische Staatsregierung, ja selbst die Herrschaft der bajoarischen Agilolfinger als die obenan stehende, rechtmäßig gebietende und in diesem Rechte allgemein anerkannte Macht, und die Kirche mit ihrer Hierarchie als das untergebene und gehorchende Element. Dieses von der freien Nation der Bajoarier ausgegangene und von der christlich-rechtgläubigen fränkischen Königsgewalt nach dem Geiste des Christenthums verbesserte und vervollkommnete Gesetzbuch sichert aber durch eigene Vorschriften der Kirche und Hierarchie Sicherheit, Schutz, Hochachtung und Ehrfurcht für Personen und Eigenthum zu; und indem es die Bischöfe dem Königs- oder Herzogsgerichte unterstellt, gestattet es, sie nach den Kirchengesetzen zu richten; so wie es auch den Bischöfen erlaubt, ihrem Clerus nach eben diesen Gesetzen Recht zu thun. Dieses Gesetz tritt zwar der Urfreiheit germanischer Wehren und Allodialherren bei Verwendung ihrer Saalgüter zum Wohle der Kirche keineswegs zu nahe: es weist aber derlei Spenden doch an die genaue Befolgung schon bestehender gesetzlicher Vorschriften, an förmliche Verbriefung und an feierliche Uebergabe auf dem Altare und vor gerichtlichen Zeugen. — Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Landesherzogs durfte der heilige Rupert in den östlichen Ländern Bajoariens umherwandern,

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 261 — 262.

²⁾ Ulrich v. Liechtenstein. p. 199 — 300.